

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 122/14 S

L 11 AS 56/14 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 38 SF 450/13 AB (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. März 2014 - L 11 AS 56/14 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit durch das SG Dortmund (*Beschluss vom 5.12.2013*). Seine hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 24.3.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 9.4.2014 ausdrücklich "Beschwerde gemäß § 160a SGG" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.3.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

